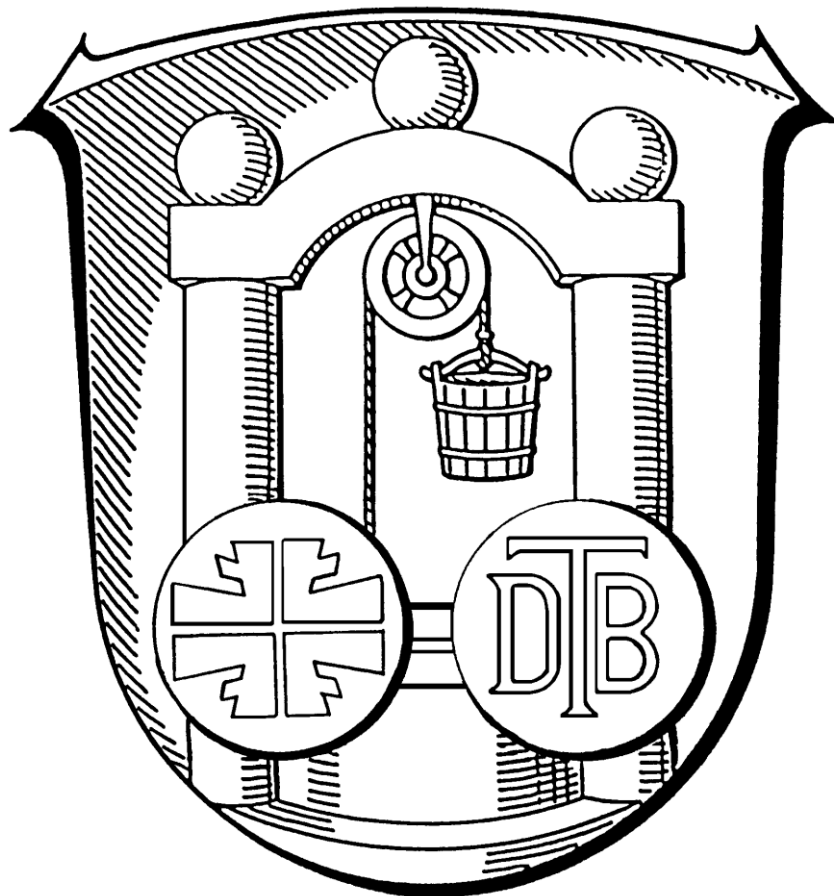


Turnverein 1888 Büttelborn e.V.

Vereinssatzung

vom 27. April 2009

in der Fassung vom 23. April 2010



Turnverein 1888 Büttelborn e.V.

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 4
64572 Büttelborn

www.tvbuettelborn.de



Inhalt:

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge.....	4
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 8 Maßregelungen.....	5
§ 9 Organe.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Gesamtvorstand.....	7
§ 12 Geschäftsführender Vorstand	8
§ 13 Jugend	9
§ 14 Ausschüsse	9
§ 15 Abteilungen	9
§ 16 Rechnungsprüfer	10
§ 17 Ehrenämter im Verein (VBG-Klausel).....	10
§ 18 Ordnungen.....	10
§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	11
§ 20 Auflösung des Vereins	12



§ 1 Name und Sitz

1. Der am 4. Juli 1949 wiedergegründete Verein führt den Namen:
Turnverein 1888 Büttelborn e.V.
2. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und dessen Fachverbänden für die entsprechenden Abteilungen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Büttelborn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes, sowie des Volkskulturgutes.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er folgt demokratischen Grundsätzen und schließt parteipolitische, weltanschauliche und rassische Bindungen und Bestrebungen aus.

§ 3 Aufgaben

1. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Durchführung von gesundheitsbezogenen sportlichen Kursen und gesundheitsorientierten sportlichen Veranstaltungen und die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder.
3. Schulung der Mitarbeiter des Vereins.
4. Durchführung von fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege zur Förderung des Sports.
5. Seniorenbetreuung im Rahmen des Vereinszwecks.
6. Durchführung von kulturellen Vereinsveranstaltungen.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der dem Verein gegenüber für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge haftet, erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen
 - c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Bedarf können von Gesamtvorstand und Abteilungen weitere Gebühren und Umlagen erhoben werden. Näheres regelt die Finanzordnung.



§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Von Mitgliederversammlung oder Gesamtvorstand berufene Vorstands- und Ausschussmitglieder oder Vertreter des Jugendausschusses sind von dieser Regelung nicht betroffen.
3. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben Mitglieder kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch deren gesetzlichen Vertreter (Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile) ist nicht möglich.

§ 8 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnung des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a. Verweis
- b. zeitlich begrenzter Entzug aller Mitgliedsrechte
- c. zeitlich begrenztes Haus- und Sportstättenverbot
- d. Ausschluss

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Organe

Mitgliederversammlung

Gesamtvorstand

geschäftsführender Vorstand



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich bis zum 30.04. statt und wird durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Groß-Gerauer Echo“.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von einer Frist von vier Wochen ab Einberufung abzuhalten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahlen zum Vorstand
 - d. Bestätigung der Abteilungsleiter
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von jedem Mitglied oder Organ eingereicht werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
9. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
10. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 (1.e) ist eine En-bloc-Abstimmung möglich.



§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Fachwarten, Ausschussvorsitzenden und den Abteilungsleitern oder deren Vertretern.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
4. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel einmal im Monat, oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es schriftlich begründet beantragen.
5. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Zu den festen Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Behandlung von Anregungen der Mitarbeiter und Abteilungen.
 - b. Bewilligung der Ausgaben
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 - d. Bestellung von Vertretern im geschäftsführenden Vorstand
 - e. Berufung weiterer Ehrenämter
7. Der Gesamtvorstand kann besondere Vertreter gemäß §30 BGB bestellen und deren Wirkungskreise bestimmen.
8. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist



§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. die 3 Vereinsvorsitzenden
 - b. ein Mitglied mit Verantwortung für Finanzen und Rechnungswesen
 - c. ein Vertreter der Jugend
 - d. der Pressewart
 - e. bis zu fünf weitere Mitglieder.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden versetzt gewählt:

Zu wählende Ämter in **geraden Wahljahren**:
 - a. Einer oder eine der 3 Vereinsvorsitzenden
 - b. Mitglied für Finanzen und Rechnungswesen
 - c. Pressewart
 - d. 2 weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
Zu wählende Ämter in **ungeraden Wahljahren**:
 - a. Zwei der 3 Vereinsvorsitzenden
 - b. Weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

3. Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind:
Die 3 Vereinsvorsitzenden sowie das Mitglied für Finanzen.
Jeweils 2 Mitglieder des BGB-Vorstandes sind gemeinsam vertretungsbe-
rechtigt.

4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören
 - a. Leitung des Vereins
 - b. Vertretung des Vereins nach innen
 - c. Beschlussfassung zu allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes vorbehalten sind.
 - d. Information über die Tätigkeit an den Gesamtvorstand.
 - e. Veranstaltungen, soweit diese nicht Aufgaben anderer Ausschüsse oder Abteilungen sind.
 - f. Ehrung von Mitgliedern.
 - g. Verwaltung des Vermögens des Vereins, Vorlage eines jährlichen Geschäftsberichts.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

6. Die Vorsitzenden oder von ihm benannte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen teilzunehmen.

7. Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 13 Jugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend kann einen Jugendausschuss berufen, der deren Belange vertritt und über die zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet.
3. Ein Vertreter der Jugend ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.
4. Nähere Aspekte der Jugendarbeit regelt eine Jugendordnung, die sich die Vereinsjugend selbst gibt

§ 14 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Bereiche Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden.
2. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Interessensgemeinschaften bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungsleitung kann aus 2 Personen bestehen, sowie deren Stellvertretern und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden.
3. Abteilungsleitung, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungsversammlung soll im 1. Quartal des laufenden Jahres abgehalten werden.
5. Die Abteilungsvorstände werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
6. Von der Jahreshauptversammlung der einzelnen Abteilungen ist ein Protokoll zu fertigen. Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.



§ 16 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer dürfen keine anderen Ämter im Verein haben. Sie prüfen vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung, das Vermögen und das Finanzgebahren des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 17 Ehrenämter im Verein (VBG-Klausel)

1. Ehrenämter im Verein sind der Gesamtvorstand, die Mitglieder der Abteilungsvorstände, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, Fachwarte, Helfer.
2. Bei Bedarf (z.B. Projektarbeiten) kann der Gesamtvorstand weitere Personen in Ehrenämter berufen. Deren Berufung wird im Sitzungsprotokoll vermerkt.
3. Die unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Ehrenämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es besteht jedoch Anspruch auf Erstattung tatsächlicher Aufwendungen.
4. Abweichend von Absatz 3 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass für bestimmte Ehrenämter eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet wird.

§ 18 Ordnungen

Zur Führung des Vereins kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen.



§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung seiner Daten bei Austritt.



§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von zweidrittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des TV 1888 Büttelborn e.V. oder seiner Rechtsnachfolger geht dessen Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen an den Landessportbund Hessen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Büttelborn 23.04.2010